

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.
Deutscher Caritasverband - Referat Basisdienste und besondere Lebenslagen
Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V.
Fachverband Sucht e.V.
Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

VDR
Herrn Dr. Schliehe

BfA
Herrn Thomas Keck
Abteilungsleiter Rehabilitation

VdAK
Frau Edelinde Eusterholz

AOK Bundesverband
Frau Waldeyer-Jebe

nachrichtlich:
BfA, VDR, VdAK, AOK Bundesverband

Bonn, den 19. Januar 2004

Zuzahlungsregelungen im Bereich Abhängigkeitserkrankungen in Folge des GKV-Modernisierungsgesetzes

Anrede

hinsichtlich der Zuzahlung weisen die Suchtverbände gemeinsam auf folgende Problemlagen hin, die in Folge des GKV-Modernisierungsgesetzes entstanden sind und einer Regelung bedürfen. Gesonderte Schreiben zu diesen Problemen werden an den Gemeinsamen Bundesausschuss zur vertragsärztlichen Versorgung sowie das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung von Seiten der Suchtverbände zugestellt.

1. Anerkennung von Abhängigkeitskranken als schwerwiegend chronisch Kranke

Gemäß § 63 SGB V wird bei chronisch Kranken 1 vom 100 der jährlichen Bruttoeinnahmen als Belastungsgrenze für Zuzahlungen definiert. Diese verminderte Zuzahlung sollte auch bei Abhängigkeitskranken gelten, bei denen durch einen Arzt (niedergelassener Arzt, Ärzte in ambulanten Beratungsstellen, Krankenhäusern/Institutsambulanzen, sozialpsychiatrischen Diensten/Substitutionsambulanzen, ärztlich geleiteten Beratungsstellen sowie ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtungen) eine Abhängigkeitserkrankung nach ICD 10 sowie ggf. komorbide Störungen diagnostiziert wurden und zusätzlich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % festgestellt wurde.

2. Dokumentation der Zuzahlungen

Gerade suchtkranke Menschen (z.B. Drogenabhängige) weisen einen Lebensstil auf, der ungeordnet ist und zum Teil durch chaotische Lebensverhältnisse gekennzeichnet ist. Von daher ist die konsequente Sammlung und Aufbewahrung von entstandenen Zuzahlungen für diesen Personenkreis oftmals nicht als realistisch anzusehen. Die Durchführung der Überforderungsklausel setzt allerdings voraus, dass der Versicherte die im laufenden Kalenderjahr entstandenen Zuzahlungen dokumentiert. Hier sind gesonderte Regelungen zu treffen.

3. Zuzahlung gemäß § 40 SGB V für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Mit den Trägern der Sozialhilfe sind Regelungen zu treffen, entsprechende Vorschüsse hinsichtlich der erforderlichen Zuzahlung für medizinische Rehabilitationsleistungen zu leisten. Dies betrifft z.B. aus der Haft entlassene Drogenabhängige, die eine stationäre Entwöhnungsbehandlung antreten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Personenkreis nur über ein geringes Taschengeld (weniger als 90,00 €) verfügt. Auch diese Personen müssten bis zu 2 % (71,00 €) bzw. - falls Abhängigkeitserkrankung als schwerwiegende chronische Erkrankung eingestuft würde - 1 % (35,50 €) zuzahlen. Von daher stellt die erforderliche Zuzahlung eine erhebliche finanzielle Belastung für die Betroffenen dar. Eine Rückzahlung entsprechender Vorschüsse wäre nur sukzessive leistbar. Die Suchtverbände weisen gemeinsam darauf hin, dass das finanzielle Risiko erforderlicher Zuzahlungen nicht auf die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen verlagert werden darf und hier entsprechende Regelungen zu treffen sind.

4. Erforderliche Zuzahlungen während einer medizinischen Rehabilitationsleistung

Auch während einer Entwöhnungsbehandlung sind Zuzahlungen zu entrichten, wenn beispielsweise Facharztbesuche oder z.B. die Verschreibung von Medikamenten erforderlich sind. Oftmals zeigt sich erst im Rahmen der medizinischen Rehabilitationsleistung die Notwendigkeit der Behandlung somatischer Begleit- und Folgeerkrankungen sowie erforderlicher Zahnbehandlungen. Hierdurch entstehen weitere finanzielle Belastungen, da die Möglichkeiten der vollständigen Befreiung bei Nichtüberschreitung bestehender Einkommensgrenzen bzw. der Zugehörigkeit zu enumerativ aufgelisteten Personenkreisen (z.B. Sozialhilfeempfänger) in der GKV künftig entfallen. Hier sind entsprechende Regelungen erforderlich, damit nicht durch die Erfordernis entsprechender Zuzahlungen erforderliche Facharztbesuche, die außerhalb der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen erfolgen, nicht mehr in Anspruch genommen werden und damit auch die Verschreibung entsprechend notwendiger Medikamente nicht gewährleistet ist.

Die Suchtverbände halten es für dringend notwendig, entsprechende Regelungen zu den beschriebenen Problemkreisen zu treffen und bitten Sie, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen.

Für Rückfragen stehen die Suchtverbände gerne zur Verfügung und verbleiben in Erwartung Ihrer Antwort

Mit freundlichen Grüßen
für die Suchtverbände

i.V.
Dr. Volker Weissinger
Geschäftsführer des FVS

Adressen

Fachverband Sucht e.V.
Dr. Volker Weissinger
Walramstraße 3
53175 Bonn

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.
Dr. Wolfram Schuler
Kurt Schumacher Straße 2
34117 Kassel

Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. (FDR)
Jost Leune
Odeonstraße 14
30159 Hannover

Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Basisdienst und besondere Lebenslagen
Renate Walter-Hamann
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im
Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Irene Helas
Kurt Schumacher Straße 2
34117 Kassel